Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Vernehmlassung zum Kantonalen Waldgesetz (NG 831.1) und der Kantonalen Waldverordnung (NG 831.11)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Absender: GLP Nidwalden

Allgemein

In den Jahren 2013 und 2017 sind Ergänzungen des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) in Kraft getreten. Die Bestimmungen der kantonalen Waldgesetzgebung müssen aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben und der weiterentwickelten Praxis angepasst und ergänzt werden. Anpassungen erfolgen für die Bereiche Waldfeststellungen, Forstschutz, Waldplanung, Holznutzung, Erholungsnutzung und dem Beitragswesen.

 Sind Sie insgesamt mit der vorliegenden Teilrevision des Kantonalen Waldge einverstanden? 			Waldgesetzes
	x⊡ ja	☐ nein	☐ Enthaltung
	Bemerkungen:	Die GLP Nidwalden ist grundsätzlich mit der vorlieger	nden Teilrevi-
		sion einverstanden. Dabei äussert sie jedoch vor alle	m in folgendem
		Punkt klare Kritik: Der Waldentwicklungsplan (WEP) I	Nidwalden
		dient als entscheidendes Instrument zur Ausrichtung	unserer Wald-
		politik. Dieser Plan wurde im Jahr 2004 erstellt und so	ollte jetzt über-
		arbeitet werden, was leider nicht erfolgt ist. Die GLP I	Nidwalden be-
		trachtet dies als verpasste Gelegenheit, da die aktuel	le Teilrevision
		des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über de	n Wald

(Kantonales Waldgesetz) und der Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (Kantonale Waldverordnung) nun ohne eine solide strategische Grundlage erarbeitet wurde. Dadurch konnten neue Anliegen wie zum Beispiel «der Erhalt der Biodiversität» nur begrenzt in die Überarbeitung einfliessen.

Art.	b	TT.	Ersatzabgabe

Die Regelungen zur Ersatzabgabe bei Rodungen wurden überarbeitet und dem Mehrwertabgabegesetz (MWAG; NG 611.3) angeglichen.

2.	Sind Sie einverstanden, dass begesetz angeglichen werder	die Bestimmungen zur Ersatzgabe dem n?	Mehrwertabga-
	x⊡ ja	nein	☐ Enthaltung
	Bemerkungen:		
Art.	8 f. Waldfeststellungen		
bzw.	vor dem Erlass oder der Revisi	oll neu jeweils vor dem Rodungsbewill on von Nutzungsplänen gemäss der Plar Die gängige Praxis wird damit im Geset	nungs- und Bau-
3.	Erachtet Sie diese Konkretisie	erungen als hilfreich?	
	x⊡ ja	nein	☐ Enthaltung
	Bemerkungen:		

Art. 12 Veranstaltungen

Die Kriterien zur Beurteilung einer allfälligen erheblichen Beanspruchung des Waldes, die eine Bewilligungspflicht auslösen, sollen durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt werden. Damit kann effizient reagiert werden, wenn sich ändernde gesellschaftliche Phänomene (z.B. Freizeitverhalten, Tourismusangebote) auf den Wald auswirken.

4.	Sind Sie einverstanden, dass der Regierungsrat die Kriterien auf Verordnungsstufe regelt?		
	x∐ ja	nein	☐ Enthaltung
	Bemerkungen:		
5.	. Sind Sie mit de	n Kriterien gemäss § 5a kWaV einverstanden′	?
	x⊡ ja	☐ nein	☐ Enthaltung
	Bemerkungen:	Es braucht jedoch Anpassungen bei nachfo	lgenden Kriterien:
	1. Kriterium: Be	ei Veranstaltungen mit 200 Personen wird das	Wald-Ökosystem ge-
		stört. Für die GLP beanspruchen Veranstalt	ungen im Wald mit mehr
		als 100 Beteiligten den Wald erheblich.	
	2. Kriterium: De	er Begriff «längere zeitliche Dauer» ist relativ u	ınd muss konkretisiert
		werden. Die GLP sieht Veranstaltungen, die	e mehr als 10 Stunden
		dauern als erhebliche Belastung für den Wa	ald.
	4. Kriterium: Un	m den Jahreszeiten gerecht zu werden, soll hie	er keine konkrete Uhrzeit
		(22-6 Uhr) genannt, sondern «von Sonnena	ufgang bis Sonnenun-
		tergang» erwähnt werden. Denn durch die z	zeitliche Verschiebung
		der Dämmerung sind auch die sensiblen Ze	·
		sondere Tiere) unterschiedlich. Darauf mus-	s Rücksicht genommen
		werden.	

Art. 24 Schutz vor Naturgefahren. Massnahmen

Die zusätzliche Erwähnung von "touristischen Anlagen" soll der Entwicklung und der zunehmenden Bedeutung der touristischen Anlagen seit dem Inkrafttreten des kantonalen Waldgesetzes im Jahr 1998 gerecht werden. Zu den touristischen Anlagen gehören etwa Sportpfade, Skipisten, Langlaufloipen, Winterwanderwege, Rodelbahnen, Skilifte oder Bike-Pisten. Wanderwege müssen gemäss Bundesgesetzgebung möglichst gefahrlos begangen werden können. Weitergehende Sicherungsmassnahmen sind nicht vorgeschrieben. Für Walderschliessungsanlagen sowie Velowander- und Mountainbike-Routen sollen die gleichen Vorschriften gelten, da die Wege teils gemeinsam genutzt werden.

6.	Sind Sie mit der zusätzlichen	Erwähnung der touristischen Anlagen ei	nverstanden?
	x⊡ ja	nein	☐ Enthaltung
	Bemerkungen:		
Art.	35a Traditionelle Bewirtsc	haftungsmethoden	
habe Intere umge	n meist einen grossen ökolog esse und können aufwändig i ewandelt werden, kann der Ka n analog den Waldreservaten e	sformen sind z.B. Niederwald oder Kasta gischen Wert (Biodiversität), sind in hoh m Betrieb sein. Wo solche Waldflächen anton mit den Grundeigentümerinnen un ine Vereinbarung treffen bezüglich Betrie	em öffentlichem entstehen oder d Grundeigentü-
7.	Sind Sie einverstanden, dass	die traditionelle Bewirtschaftungsmetho	de ergänzt wird?
	x∐ ja	nein	☐ Enthaltung
	Bemerkungen:		

Art. 36 Verhütung und Behebung von Waldschäden. Massnahmen

Um eine Ausbreitung von Schadorganismen rechtzeitig und konsequent zu verhindern oder sie zu bekämpfen, müssen Massnahmen sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Waldes ergriffen werden können. Gemäss dem geänderten Bundesrecht haben die Kantone den Auftrag, ihr Gebiet auf Schadorganismen zu überwachen und unabhängig davon, ob es sich um einheimische oder gebietsfremde Schadorganismen handelt, Massnahmen gegen die Ursachen und Folgen von Schäden zu ergreifen, die die Erhaltung des Waldes in seinen Funktionen erheblich gefährden können. Mit der vorgesehenen Ergänzung wird klargestellt, dass die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Waldes und seiner Funktionen auch ausserhalb des Waldes angeordnet, vollzogen und unterstützt werden können. Die Koordination obliegt den kantonalen Stellen.

Grundsätzlich ist es Sache der Grundeigentümerschaft. Werden die erforderlichen Massnahmen nicht ergriffen, kann die Direktion die entsprechenden Massnahmen anordnen.

8.	Sind Sie mit dieser Ergänzung	g und Klarstellung einverstanden?	
	x⊡ ja	nein	☐ Enthaltung
	Bemerkungen:		
Art.	39a Bau- und Werkstoff,	Energieträger; Ziel	
miscl und e wirtse nung bildfu einhe	nen Rohstoffs und Energieträg erwünscht. Andererseits ist eine chaftung auch notwendig. Mit und Errichtung von kantonsei unktion manifestieren. Aus di	iner Zuwachsleistung genutzt. Eine Nutzers Holz ist einerseits energie- und klima e Nutzung zur Sicherstellung einer nachbeiner neuen Bestimmung zur Holzförder genen Bauten und Anlagen kann der Kaesem Grund strebt der Kanton die Verkstoff sowie als Energieträge an, sowe	politisch sinnvoll naltigen Waldbe- ung bei der Pla- anton seine Vor- erwendung von
9.	•	der Kanton die Verwendung von einheim Energieträge anstrebt, soweit keine and	
	x□ ja	nein nein	☐ Enthaltung
	Bemerkungen:		

Art. 52 Strafbestimmungen

Bisher war das Amt bei Widerhandlungen gegen das Gesetz zur Anzeige verpflichtet. Die Vollzugsinstanzen sind neu dann zur Strafanzeige verpflichtet, wenn eine Widerhandlung nicht geringfügig ist. Damit wird dem Opportunitätsprinzip Rechnung getragen.

10. Sind Sie einverstande gen nicht zur Strafanz	•	ei geringfügigen Widerhandlun-
x∐ ja	nein	☐ Enthaltung
Bemerkungen:		
Weitere Bemerkungen		

11. Weitere allgemeine Bemerkungen

Die GLP möchte sich herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Ausarbeitung der Teilrevision bedanken. Grundsätzlich unterstützt die GLP die vorgenommenen Anpassungen. Dennoch möchten wir betonen, dass es vor einer Revision wichtig ist, die strategischen Leitlinien festzulegen, um gezielte Anpassungen zu ermöglichen, die den Erwartungen der Bevölkerung gerecht werden.

Der Waldentwicklungsplan (WEP) sollte in diesem Zusammenhang die Ziele und den potenziellen Handlungsbedarf definieren. Leider fehlt uns derzeit eine entscheidende Grundlage, um Prioritäten auf Gesetzesebene oder in Verordnungen zu setzen. Wir bedauern, dass die aktuellen Themen "Biodiversität im Wald" und "Waldfunktionen im Kontext des Klimawandels" in der vorliegenden Teilrevision nicht berücksichtigt wurden. Diese beiden Themen sind eng miteinander verbunden und stellen drängende Herausforderungen dar, die auch im Kanton Nidwalden gemeinsam angegangen werden müssen und in Gesetzen und Verordnungen berücksichtigt werden sollten.

Dies ist entscheidend, um die Nutz- und Schutzfunktion des Waldes in Zukunft aufrechtzuerhalten, wie im Vierjahresprogramm (2021-2024) der Landwirtschafts- und
Umweltdirektion festgehalten ist. Angesichts der aktuellen Entwicklung der kantonalen Klimastrategie wäre es wünschenswert, diese Grundlagen aktiv zu verknüpfen
und zu harmonisieren.

Darüber hinaus würden wir es sehr begrüssen, wenn auch nationale Anliegen im Kanton Nidwalden berücksichtigt werden könnten. Um die Teilrevision jedoch nicht zu verzögern und pragmatisch voranzukommen, schlägt die GLP einige Anpassungsmassnahmen vor, um zumindest minimale Grundlagen für diese Themen auf Gesetzesebene oder in Verordnungen zu schaffen. Wir schlagen vor, die Hauptziele der Biodiversitätsstrategie des Bundes in die Vollzugsverordnung zum kantonalen Waldgesetz (kWaV) aufzunehmen und im Waldentwicklungsplan festzuhalten. Daher sollte Artikel 13 kWaV ergänzt werden, um sicherzustellen, dass Massnahmen für eine nachhaltige Waldentwicklung, den Schutz und die Förderung der biologischen Vielfalt im Wald sowie die Anpassung des Waldes an den Klimawandel im Waldentwicklungsplan verankert werden müssen. Wir schlagen indes vor, überholte Begriffe wie "Flora und Fauna" durch den Begriff "biologische Vielfalt" zu ersetzen, um sicherzustellen, dass unsere Grundlage frei von veralteten Terminologien ist und den aktuellen Fachjargon widerspiegelt.

12. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
kWaG Art. 1	den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft wildlebender Pflanzen und Tiere mit seiner Artenvielfalt und seiner genetischen Vielfalt zu schützen
Abs. 1	
Ziff. 3	Diese Anpassung ist angezeigt, um den Wortlaut und die Zielsetzung der Biodiversitätsstrategie (2012) des BAFUs anzupassen.
	Sind Waldreservate oder vertraglich geregelte Naturobjekte betroffen, ist jede Veranstaltung bewilligungspflichtig. Mit «Naturobjekte im Wald» sind z.B. Biotop- bzw. Habitatbäume, tote
kWaG Art. 12 Abs. 1	Bäume oder Altholzgruppen («Altholzgruppen bestehen aus alten oder bereits abgestorbenen dicken Bäumen, die zugunsten der Biodiversität stehen gelassen und vertraglich gesichert werden») gemeint, die basierend auf einer Vereinbarung erhalten werden können. Diese Anpassung ist angezeigt, weil Naturobjekte im Wald oder am Waldrand eine Schlüsselkomponente für die Waldbiodiversität darstellen und mittels Vereinbarungen stossen diese voraussichtlich auf grössere Akzeptanz bei einer Waldeigentümerschaft als grossflächige Waldreservate.
kWaG Art. 16 Abs. 2	Bei Überbeanspruchung der Wege und bei starken Störungen der Fauna kann die Direktion auf Antrag der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer weitergehende Einschränkungen anordnen. Diese Anpassung ist angezeigt, weil hier auch Unversehrtheit des Wal-
	des einbezogen werden muss und nicht nur des Weges an sich.
kWaG Art. 35 Abs. 1 Abs. 1a	1. Zur Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna oder Verbesserung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), seltener typischer Waldgesellschaften oder naturkundlich wertvoller Waldgebiete können Waldreservate und vertraglich geregelte Naturobjekte im Wald ausgeschieden werden.

Artikel	Bemerkungen
	1a. Waldreservate und Naturobjekte im Wald werden ausgeschieden:
	Diese Anpassung ist angezeigt, um den Wortlaut und die Zielsetzung der Biodiversitätsstrategie (2012) des BAFUs anzupassen.
kWaG Art. 40	5. zum Erhalt oder der Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald sowie zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel.
Abs. 1 Ziff. 5	Diese Anpassung ist angezeigt, um den Wortlaut und die Zielsetzung der Biodiversitätsstrategie (2012) des BAFUs anzupassen.
kWaV Art. 5a Abs. 1 Ziff. 1 Ziff. 2 Ziff. 4	 bei Veranstaltungen mit mehr als 200-100 Beteiligten als Aktive oder als Publikum bei einer längeren zeitlichen Dauer ab 10 Stunden; bei Veranstaltungen in der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Diese Anpassung ist aufgrund der in Frage 5 genannten Gründen vorzunehmen.
kWaV Art. 13 Abs. 1 Ziff.	4. Ziele und Entwicklungen für die Wälder-Massnahmen für eine nachhaltige Waldentwicklung, für den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald, für die Anpassung des Waldes an den Klimawandel sowie für die Wälder mit den einzelnen Vorrangfunktionen; Diese Anpassung ist aufgrund der in Frage 11 genannten Gründen vorzunehmen.

Datum 15.01.2024 Unterschrift Denise Weger

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens Mittwoch, 31. Januar 2024 an die

Staatskanzlei Nidwalden Dorfplatz 2 Postfach 1246 6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument): staatskanzlei@nw.ch